

# Mitgliederordnung

## Das Bündnis für kulturelle Bildung

Das Bündnis für kulturelle Bildung e.V.  
Postanschrift:  
c/o KUK | Birgit Reich  
Ernst-Friedrich-Straße 4  
76227 Karlsruhe

kulturelle.bildung@dasbuendnis.net  
Office: 0721/ 3351608  
Mobil: 0173/ 2162934

### § 1 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a. Mitgliedschaft

b. Fördermitgliedschaft

(3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben aktiv oder ideell und haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag, laut aktuell geltender Beitragsordnung, pünktlich zu bezahlen.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag, laut aktuell geltender Beitragsordnung, pünktlich zu bezahlen.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter\*innen zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das minderjährige Mitglied verpflichten.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach den durch die Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmekriterien. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der\* Antragsteller\*in nicht begründen.

### § 3 Aufnahmekriterien

(1) Es wird erwartet, dass potenzielle Mitglieder ein Interesse an der diversitätsbewussten, antidiskriminierenden und teilhabeorientierten kulturellen Bildung haben und den Verein bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen wollen.

(2) Es wird erwartet, dass potenzielle Mitglieder ein Interesse an der Verbesserung der öffentlichen Wertschätzung und ökonomischen Absicherung kultureller Bildner\*innen haben und den Verein bei seinen derart ausgerichteten Aktivitäten unterstützen wollen.

(3) Es wird erwartet, dass Mitglieder Interesse an einem hohen, professionellen Qualitätsstandard innerhalb der kulturellen Bildung haben, Punkt 1 und 2 mit dem Anspruch auf eine hochwertige

kulturpädagogische und kulturdialogische Arbeit von ausgebildeten Fachkräften verknüpfen und den Verein bei seinen derart ausgelegten Aktivitäten unterstützen wollen.

(4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dieses Bekenntnis wird von allen Mitgliedern stillschweigend vorausgesetzt. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

## **§ 4 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung**

Entsprechend der Satzung haben in der Mitgliederversammlung

- a. natürliche Personen als Mitglieder eine Stimme,
- b. juristische Personen als Mitglieder, vertreten durch eine natürliche Person, eine Stimme,
- c. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

(4) Ein Mitglied kann, a) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Änderungen**

Änderungen dieser Mitgliederordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Mitgliederordnung tritt mit Wirkung zum 09.03.2024 in Kraft.